

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Fuhrunternehmers Claus T [REDACTED] in D [REDACTED]
W [REDACTED], Di [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Witwe Margarethe T [REDACTED] geb. E [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Ehefrau Katharina A [REDACTED] geb. T [REDACTED] in Al [REDACTED],
2. Anneliese A [REDACTED] in H [REDACTED],

wegen Zustimmung zu einer letztwilligen Verfügung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. November 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen -
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 22. Mai 1958 wird auf Kosten des
Antragsgegners, der die außergerichtlichen Kosten

des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragstellerin zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 8 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 7. Juli 1957 verstorbene Bauer und Gastwirt Jürgen T. war Eigentümer eines Hofes, auf dem eine Gastwirtschaft betrieben wird. Aus seiner Ehe mit Margarethe T. geb. E. sind ein Sohn (Antragsgegner) und eine Tochter (Beteiligte zu 1) hervorgegangen. Beide sind verheiratet und haben mehrere Kinder. Die Beteiligte zu 1 hat außerdem ein voreheliches Kind namens Anneliese (Beteiligte zu 2), dem der Ehemann der Mutter, der Schlachtermeister Ahrens, seinen Namen gegeben hat. Jürgen und Margarethe T. haben in einem notariellen gemeinschaftlichen Testament vom 18. Juni 1950 sich gegenseitig zu Erben und zur Erbin des Längstlebenden von ihnen ihre Enkelin Anneliese A. eingesetzt.

Auf Antrag der Eheleute T. hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht), nachdem es dem Antragsgegner und der Ehefrau Katharina A. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, durch Beschluß vom 17. August 1950 der Übergang der Abkömmlinge in dem Testament zugestimmt. Gegen diesen Beschluß, der den Eheleuten T., ihrem Sohn und ihrer Tochter am 22. August 1950 ohne Rechtsmittelbelehrung und erneut mit Rechtsmittelbelehrung dem Antragsgegner am 18. Dezember 1957, den übrigen Beteiligten am 17. Dezember 1957 zugestellt worden ist, hat der Antragsgegner am 30. Dezember 1957 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandes-

gericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Es hält mit Rücksicht auf die bei der ersten Zustellung unterbliebene Rechtsmittelbelehrung die Beschwerdefrist für gewahrt, ist jedoch der Auffassung, daß dem Antragsgegner kein Beschwerderecht zustehe. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Aufhebung der Vorentscheidungen und die Versagung der Zustimmung. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Die sofortige Beschwerde ist entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts verspätet eingelegt. Der Beschluß des Amtsgerichts ist unter der Geltung des früheren Verfahrensrechts erlassen worden, wonach die Beteiligten bei der Zustellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren waren (§ 21 Abs. 6 LVO). Durch die erste Zustellung wurde wegen Fehlens der Rechtsmittelbelehrung die Beschwerdefrist nicht in Lauf gesetzt. Die Entscheidung konnte deshalb unter der Geltung der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen nicht rechtskräftig werden (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Juli 1954, V BLw 5/54, BGHZ 14, 179 = RdL 1954, 244). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (1. Oktober 1953) ist jedoch hinsichtlich des Beginnes der Rechtsmittelfristen eine wesentliche Änderung eingetreten. Auch § 21 Abs. 2 LwVG schreibt zwar die Belehrung der Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über dessen Form und Frist vor, läßt jedoch die Rechtsmittelfrist, die grundsätzlich nicht vor der Belehrung beginnt, ohne Rücksicht auf die Belehrung spätestens 5 Monate nach der Zustellung der Entscheidung beginnen. Diese Vor-



schrift gilt auch für Entscheidungen; die vor dem 1. Oktober 1953 erlassen und ohne ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurden mit der Wirkung, daß die Rechtsmittelfrist 5 Monate nach dem 1. Oktober 1953 zu laufen begann (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Dezember 1954, V BLw 46/54, RdL 1955, 73). Die Vorschrift des § 58 LwVG, wonach die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Entscheidungen sich nach den bisher geltenden Vorschriften richtet, bezieht sich, wie der Senat in dem vorerwähnten Beschluß ausgeführt hat, lediglich auf die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel zulässig ist, und steht deshalb der Anwendung des § 21 Abs. 2 LwVG auf die vor seinem Inkrafttreten erlassenen Entscheidungen nicht entgegen. Der Beschluß des Amtsgerichts ist danach bereits im Jahre 1954 rechtskräftig geworden. Die erneute Zustellung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung vermag hieran nichts zu ändern.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist somit im Ergebnis zu Recht als unzulässig verworfen worden, so daß die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen war, ohne daß die Frage, ob dem Antragsgegner ein Beschwerderecht zustand, geprüft werden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock